



Erlass des Reglements für die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt: Genehmigung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Gemeinderatsbeschluss vom 18. Oktober 2023, Trakt. 9
- Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2025, Trakt. 5
- Bericht und Antrag vom 12. Dezember 2025 des Stadtbauamts mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 20. Januar 2026 der Bau- und Planungskommission, Trakt. 4
- Protokollauszug vom 20. Januar 2026 der Umweltschutz- und Energiekommission, Trakt. 4
- Protokollauszug vom 3. Februar 2026 der Finanzkommission, Trakt. 4
- Gemeinderatsbeschluss vom 11. Februar 2026, Trakt. 2

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Stadtbauamts vom 12. Dezember 2025 (= Beilage 1), dem Reglement über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt im Entwurf vom 11. Februar 2026 (= Beilage 2) und der Verordnung über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt, welche der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 11. Februar 2026 unter dem Vorbehalt der zustimmenden Beschlussfassung des Stadtrates bereits genehmigt hat (= Beilage 3). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten, die nachfolgenden Hinweise und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats anlässlich der Sitzung des Stadtrats verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Bau- und Planungskommission** behandelte und verabschiedete die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 20. Januar 2026 ohne eigene Antragsstellung und unverändert zu Händen der weiteren Beratung.
- Die **Umwelt- und Energiekommission (UEK)** behandelte die Vorlage an der Sitzung vom 20. Januar 2026 und formulierte zwei Anträge. **Antrag 1:** *"Die Mittel der Spezialfinanzierung in Höhe von Fr. 80'000.00 gemäss Artikel 4 Absatz 2 sind – analog zu den jährlichen Einlagen gemäss Artikel 3 – ebenfalls der Teuerung gemäss Baupreisindex des Bundesamts für Statistik für den Bereich Hochbau anzupassen. Artikel 4 ist mit dem Absatz 5 "Der Maximalbetrag pro Kalenderjahr für Fördermassnahmen gemäss Absatz 2 sind vom Gemeinderat alle zwei Jahre der Teuerung gemäss Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik für den Bereich Hochbau anzupassen. Dabei wird jeweils der Index vom Oktober des zweiten Jahres verwendet, das dem ersten Jahr der Periode vorangeht. Der für die jeweilige Periode geltende Maximalbetrag wird in Anhang I dieses Reglements geführt." Weiter ist Anhang I entsprechend zu ergänzen:*

Anhang I

Einlagen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c und Maximalbetrag gemäss Artikel 4 Absatz 2 (Stand 1. Januar 2026)

Periode	Einlage gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b	Einlage gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c	Maximalbetrag gemäss Art. 4 Abs. 2
<u>2027-2028</u>	<u>Fr. 2'250'000.00</u>	<u>Fr. 1'000'000.00</u>	<u>Fr. 80'000.00</u>

"

Antrag 2: *"Die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c aufgeführte Bedingung 'sofern im selben Budget der Erfolgsrechnung keine Steuererhöhung vorgesehen ist' wird gestrichen."*

- Die **Finanzkommission** behandelte die Vorlage am 3. Februar 2026 und verabschiedete die Vorlage ohne eigene Antragsstellung und unverändert zu Händen der weiteren Beratung.



- Der **Gemeinderat** behandelte die Vorlage und die beiden Anträge aus der UEK anlässlich seiner Sitzung vom 11. Februar 2026. Bezüglich dem Antrag 1 der UEK kam der Gemeinderat zum Schluss, dass bei der Indexierung anstelle des Baupreisindex auf den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) zu referenzieren sei, da dies dem im Bereich der Wärmeverbünde gelebten Standard entspreche. Entsprechend beschloss der Gemeinderat, den Antrag 1 der UEK in der vorgelegten Fassung abzulehnen, verabschiedete jedoch eine sinngemässe Anpassung mit der Einführung einer Indexierung referenzierend auf den LIK. Formal wurde dies mit einem neuen Art. 4 Abs. 2^{bis} sowie Folgeanpassungen bei den Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 9 Abs. 5 und 6 und bei beim Anhang II und Anhang III im per 11. Februar 2026 nachgeführten Entwurf des Reglements über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt umgesetzt.

Den Antrag 2 der UEK hat der Gemeinderat mit Verweis auf die in den Grundlageakten einsehbaren Ausführungen anlässlich seiner Sitzung vom 11. Februar 2026 abgelehnt.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 11. Februar 2026 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

- 1. Der Erlass des Reglements über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt (im Entwurf vom 11. Februar 2026) wird genehmigt.**
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Gemeinderat Patrick Freudiger, Ressortvorsteher Finanz- und Steuerwesen

Langenthal, 11. Februar 2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler

- Beilage 1: Bericht und Antrag des Stadtbauamts vom 12. Dezember 2025
- Beilage 2: Reglement über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt im Entwurf vom 11. Februar 2026
- Beilage 3: Verordnung über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt vom 11. Februar 2026